

Az.: 3 RJ 291/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 24. November 1958

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 1956 wird als unzulässig verworfen.

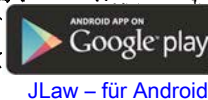
Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat die nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassene Revision zwar form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist aber nicht die Revision eines wesentlichem Verfahrens nach § 162 Abs. 1



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

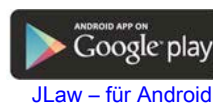
Nr. 2 SGG). Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG für die Statthaftigkeit der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Die Beklagte rügt, das Landessozialgericht (LSG.) hätte, statt den Rechtsstreit durch Urteil an das Sozialgericht (SG.) Heilbronn zu verweisen, in der Sache selbst entscheiden müssen; Es hätte, wenn sich das SG. Berlin überhaupt zu Unrecht als örtlich zuständig betrachtet habe, darin nach §§ 98 und 202 SGG in Verbindung mit § 512 a der Zivilprozeßordnung (ZPO) keinen wesentlichen Verfahrensmangel erblicken und das Urteil des SG. nicht deshalb aufheben dürfen. Diese Rüge scheitert jedoch daran, daß nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGG die Verweisungsentscheidung des Gerichts unanfechtbar ist. Die Vorschrift des § 98 SGG gilt nach § 153 Abs. 1 SGG auch für das Verfahren vor dem LSG. Diese Regelung dient – wie § 276 ZPO (vgl. hierzu BGHZ. 2 S. 278) – dem prozeßwirtschaftlichen Zweck, eine Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens durch Zuständigkeitsstreitigkeiten tunlichst zu verhindern. Der entsprechende, auch in § 98 Abs. 2 SGG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit verbietet mithin nicht nur, wie das Bundessozialgericht (BSG.) bereits entschieden hat, daß das SG., an das ein Rechtsstreit verwiesen wird, seine eigene Zuständigkeit oder das Verfahren bei der Verweisung prüft (BSG. 2 S. 63); vielmehr ist auch die Revision gegen ein Urteil, durch das der Rechtsstreit gemäß § 98 SGG zuständigkeitshalber an ein anderes Gericht verwiesen worden ist, unzulässig. Zwar hat das LSG. die Verweisung nicht durch Beschluß, wie § 98 SGG vorsieht, sondern durch Urteil unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ausgesprochen. Diese nur durch die verschiedenen Rechtszüge bedingte Form der Verweisung durch das LSG. schließt aber die Anwendung von § 98 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht aus (BGHZ. 2 S. 279/80). Die unterschiedlichen Formen der Verweisungsentscheidung – Beschluß oder Urteil – sind für die Frage, ob derartige Entscheidungen anfechtbar sind, wie nach Zivilprozeßrecht (vgl. RGZ. 95 S. 280; 108 S. 263) ohne Bedeutung. Dies gilt jedenfalls dann,

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wenn sich die Verweisungsentscheidung in dem durch § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 SGG gezogenen Rahmen bewegt und nicht als offenbar unzulässig anzusehen ist, wie dies etwa bei einer Verweisung an ein Landessozialgericht als Gericht erster Instanz der Fall wäre.

Ist das Urteil des LSG. über die Verweisung des Rechtsstreits an das SG. Heilbronn hiernach unanfechtbar, so kann die vorliegende Revisionsrüge der Beklagten die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 SGG würde das BSG. selbst dann binden, wenn die Verweisungsentscheidung des LSG. auf Verfahrensmängel beruhen würde (zu vgl. BSG. Bd. 7 S. 213 = SozR. SGG § 98 Bl. Da 1 Nr. 2); dies muß insbesondere gegenüber der Rüge der Beklagten gelten, das LSG. hätte statt der Verweisungsentscheidung eine sachliche Entscheidung des Rechtsstreits treffen müssen.

Die Revision ist hiernach als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

